

Einwohnergemeinde Schönenbuch



Benützungsreglement für den Gemeinde-Sportplatz

1. Allgemeine Bestimmungen

- §1 Die Sportanlage untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Er erteilt dem Abwart die nötigen Weisungen. Pflichten und Rechte des Abwarts sind in einem besonderen Pflichtenheft geregelt.
- §2 Der Sportplatz ist ausschliesslich Einwohnerinnen und Einwohner von Schönenbuch zugänglich.
- §3 Die Benützung der Sportanlage ordnet der Gemeinderat aufgrund:
- des Benützungsplanes der Vereine, Institutionen und Organisationen von Schönenbuch.
 - der von ihm erteilten besonderen Benützungsbewilligungen.
- Die Prioritäten sind in dieser Reihenfolge zu setzen.
- §4 Abs. 1: Für Vereinsanlässe und Übungen ist durch die Konferenz der Vereine von Schönenbuch dem Gemeinderat Anfang Februar ein Belegungsplan vorzulegen. Von Montag bis Freitag kann die Schulleitung in Absprache mit der Verwaltung die Sportanlage benutzen.
Der Gemeinderat entscheidet endgültig. Eventuelle Änderungen meldet der Gemeinderat unverzüglich dem Abwart.
- Abs. 2: Die alleinige Benützung der gemeindeeigenen Plätze durch Vereine und Private werden von Gemeinderat bewilligt.
- §5 Reinigung und Pflege sowie Unterhalt der Anlagen besorgt, resp. überwacht der zuständige Abwart. Er kontrolliert täglich und meldet Beschädigungen und deren Verursacher dem Gemeindeverwalter.
- §6 Den Weisungen des Abwartes ist Folge zu leisten. Vorkommnisse, die gegen dieses Reglement verstossen, hat der Abwart dem Gemeindeverwalter zu melden. Benützern, welche sich nicht an die erteilten Weisungen halten oder welche sich Beschädigungen der Anlagen und Unordnung zuschulden kommen lassen, kann der Gemeinderat die Erlaubnis zur Benützung zeitweise oder gänzlich entziehen.

1. Öffnungszeiten / Benützungsvorschriften

- §7 Öffnungszeiten:
- | | | |
|---------------------|--|---|
| Montag bis Samstag: | 08.00 - 12.00 h | Winter: 14.00 - 20.30 h
(1. November bis 31. März) |
| Sonntag, Feiertage: | 10.00 - 12.00h | Sommer: 15.00 - 21.30 h
(1. April – 31. Oktober) |
| ganz geschlossen: | Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag,
Weihnachtstag, 1.+ 3. Sonntag des Monats | |
| Ausnahmen: | Der Sportplatz ist jeweils am 1. und 3. Sonntag des Monats geschlossen.
Sondergenehmigung des Gemeinderates | |
- §8 Die Benutzer sind verantwortlich, dass die Anlagen in sauberem und aufgeräumtem Zustand verlassen werden.

- §9 Das Rauchen, das Konsumieren von Alkohol ist auf den Anlagen grundsätzlich verboten. Ausnahmen: Anlässe mit Wirtschaftsbestuhlung.
- §10 Das Konsumieren von Nahrungsmittel ist auf dem Kunstrasenplatz verboten.
- §11 Das benützte Material und die Geräte sind nach Gebrauch am für sie bestimmten Platz zu versorgen.
- §12 Das Fahrrad- und Mofafahren ist auf dem ganzen Sportplatz verboten.
- §13 Sportarten, welche den Kunstrasenplatz beschädigen können sind verboten.
- §14 Sportarten, für welche der Hag nicht ausreichend Schutz bietet wie z.Bsp. Baseball, Hornussen, Golf usw., sind verboten.
- §15 Es dürfen keine Tiere auf den Sportplatz mitgebracht werden.
- §16 Beschädigungen an Gebäuden, Anlagen und Mobiliar sind dem Abwart unverzüglich zu melden. Die Reparaturkosten werden den Verursachern bzw. deren gesetzlichen Vertretern belastet.
- §17 Nach Gebrauch sind die Lichter zu löschen. Dies gilt vor allem für die Strahler auf dem Sportplatz.
- §18 Bei Vereinsnälässen und privatem Benützen ist der Abwart für jegliche Beanspruchung zu entschädigen. In jedem Falle ist das Vorgehen mit dem Abwart frühzeitig abzusprechen.

2. Schlussbestimmungen

- §19 Zuwiderhandlungen gegen die in diesem Reglement festgelegten Vorschriften und fahrlässige oder absichtliche Beschädigungen der Anlagen werden vom Gemeinderat gebüsst.
Im Wiederholungsfalle kann der Gemeinderat die Fehlbaren von der Benützung der Anlagen ausschliessen.
Streitigkeiten schlichtet und erledigt der Gemeinderat.
- §20 Abs. 1: Dieses Benützungsreglement ersetzt die Fassung vom 1. Oktober 2004.
Abs. 2: Dieses Benützungsreglement tritt per 1. Januar 2017 in Kraft.

Schönenbuch, 19. Dezember 2016

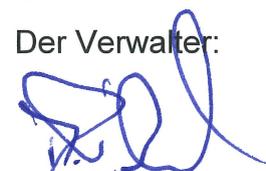
IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident:



H. Hänggi

Der Verwalter:



M. Friederich